

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen stellen die allgemeinen Schuster-Einkaufsbedingungen („EKB“) dar. Unter „Schuster“ sind dabei die Schuster & Co. GmbH, Edwin-Reis-Str. 11, 68229 Mannheim, AG Mannheim, HRB 2154, sowie die Schuster Rohrbogen GmbH, Industriestr. E 14, 01619 Zeithain, AG Dresden, HRB 16094, zu verstehen. Diese EKB sind Bestandteil sämtlicher Einkaufsverträge zwischen Schuster und dem jeweiligen Verkäufer, Werklieferanten, Dienstleister oder sonstigem Anbieter („Lieferant“).

2. Abweichende Regelungen

Von diesen EKB abweichende Regelungen, insbesondere Geschäftsbedingungen von Lieferanten, gelten nur dann, wenn deren Geltung von Schuster ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss anerkannt worden ist. Schuster ist nicht verpflichtet, Vertragsformblättern oder Geschäftsbedingungen von Lieferanten zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen Geschäftsbedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss genannt ist. Schuster erklärt, ausschließlich aufgrund der vorliegenden EKB kontrahieren zu wollen. Diese EKB gelten sowohl für den konkreten Auftrag als auch für alle zukünftigen Aufträge.

3. Anfrage und Angebot

3.1 Soweit ein Angebot des Lieferanten auf einer Leistungsanfrage oder Ausschreibung von Schuster basiert, darf Schuster davon ausgehen, dass sich das Angebot auf den gesamten angefragten Leistungskatalog und ggf. angefragte Nebenleistungen (wie beispielsweise Lieferung frei Haus, Installation und/oder Schulung) bezieht; im Falle von Abweichungen sind diese nur gültig, wenn der Lieferant vor Vertragsschluss schriftlich hierauf ausdrücklich hinweist.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, akzeptiert Schuster nur unentgeltliche Angebote. Schuster

ist zu einer Annahme eines Angebotes, auch einer Teilannahme, nicht verpflichtet.

4. Bestellung, Bestelländerungen und Bestätigung

4.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich durch Schuster. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Änderung eines rechtsverbindlichen Auftrages. Die Schriftform wird auch durch E-Mail und Telefax sowie jede andere textliche Datenfernübertragung erfüllt. Mündliche Auskünfte, Nebenabreden und Zusagen sind unwirksam, es sei denn, dass sie von Schuster vor Vertragsabschluss oder mit der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich als vereinbart bestätigt werden; das gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis. Der Inhalt mündlicher Absprachen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich durch den Besteller bestätigt wurde.

4.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich innerhalb von 5 Tagen zu bestätigen; andernfalls behält sich Schuster die Rücknahme oder Abänderung der Bestellung vor.

4.3 In allen Schriftstücken ist als Referenz anzugeben: Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

5. Lieferung, Liefertermin und Lieferpflichten

5.1 Die in der bestätigten Bestellung angegebenen Mengen, Qualitäten und Maße sind unter Einbeziehung der angegebenen bzw. der durch Schuster-Werksnorm definierten Toleranzen einzuhalten.

5.2 Der Liefertermin ist verbindlich. Bei Nichteinhaltung kommt der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug.

5.3 Sobald der Lieferant davon Kenntnis hat, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies Schuster unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben. Diese Nachricht hindert nicht die Ansprüche von Schuster aus Verzug, gibt aber Schuster die Möglichkeit, im Rahmen seine

Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eine Umstellung der Produktion zu prüfen und ggf. zu veranlassen und damit den Verzugsschaden zu verhindern oder zu mindern.

5.4 Der Lieferant muss für seine Lieferungen oder Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Erbringt er Leistungen auf dem Gelände von Schuster, so hat er den Beginn und den Umfang der Leistungserbringung bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. Für Materialien (wie Werkstoffe oder Zubereitungen), Teile, Arbeitsmaschinen, ungereinigtes Leergut, von denen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant an Schuster ein vollständig ausgefülltes EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß aktueller (EG) REACH-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerckblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant aktualisierte Informationsblätter übergeben.

6. Mängel und Mängelhaftung bei Kauf- und Werkverträgen

6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand oder die Werkleistung keinen den Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.

Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann der Besteller nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie bei Vorliegen der weitergehenden

gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz, einschließlich Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

6.2 Es gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Eine Verkürzung der Mängelhaftungsfrist ist ausgeschlossen.

6.3 Die Mängelhaftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf ggf. von Vorlieferanten gelieferte Teile.

6.4 Im Fall von Wandlung oder Reparaturen aufgrund von Sachmängelhaftungen ist der Lieferant zur fachgerechten Entsorgung der ausgetauschten Teile, Produkte oder Werkleistungen verantwortlich.

6.5 Hat der Lieferant den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, oder ist die Mangelbeseitigung einmal fehlgeschlagen, so ist der Schuster berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies schließt die Geltendmachung von Mangel- und Mangelfolgeschäden nicht aus.

6.5 Der Lieferant stellt Schuster von Ansprüchen aus Produkthaftungsgesetz frei, soweit der Lieferant oder dessen Vorlieferant den die Haftung auslösenden Konstruktions- oder Materialfehler -- verursacht hat.

7. Abnahme

Die Ware gilt erst als angenommen, wenn Schuster dies schriftlich (inklusive E-Mail) bestätigt oder die Rügefrist verstrichen ist. Bei Anlieferung erfolgt eine Prüfung durch Schuster auf Vollständigkeit, äußere Unversehrtheit und optisch wahrnehmbare Schäden der Waren; eine Rüge erfolgt in der Regel sofort, spätestens aber zwei volle Werktage nach Anlieferung. Weitergehende physische und chemische Prüfungen der Ware erfolgen durch Schuster innerhalb von fünf Werktagen; die Rüge erfolgt spätestens acht Werktage nach Anlieferung.

8. Versicherungen

8.1 Erbringt der Lieferant Werkleistungen im Betrieb von Schuster, so hat er, sofern nichts anderes vereinbart wird, für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder von seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen oder gelieferte Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindestdeckungssumme abzuschließen und auf Verlangen von Schuster nachzuweisen.

8.2 Bei Lieferungen von „Produkten“ im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gilt dies entsprechend für eine Produkthaftungsversicherung.

9. Preise, Rechnung und Zahlung

9.1. Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise. Sie schließen alle Vergütungen für die dem Lieferanten übertragenen Leistungen ein und verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei der genannten Empfangsstelle.

9.2. Nach erbrachter vertragsgemäßer Leistung ist vom Lieferanten eine schriftliche Rechnung zu erstellen; Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, Artikelnummern und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Diese Rechnung muss den jeweils anwendbaren Steuer- und Handelsgesetzen entsprechen und im Falle einer Befreiung von Steuern oder Zöllen ist hierauf hinweisen.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungseingang. Die Zahlungsfrist beginnt ab Anlieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

10. Abtretung, Aufrechnung, Kündigung

10.1 Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung von Schuster keine vertraglichen Ansprüche gegen Schuster an Dritte abtreten.

10.2 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

10.3 Schuster ist berechtigt, gegen bestehende Ansprüche des Lieferanten mit allen Forderungen aufzurechnen, die ihm oder anderen Konzernunternehmen zustehen.

10.4 Soweit qualitätsbedingt die Rücklieferung von Waren erforderlich wird, ist der Lieferant verpflichtet, die von Schuster für diese Ware gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich, zzgl. Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zurückzuzahlen („Rückzahlung“). Schuster hat das Recht, die Ware ganz oder in Teilen bis zum Eingang der vollen Rückzahlung zurückzuhalten.

10.5 Schuster ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten das gerichtliche Insolvenzverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein anderes vergleichbares ausländisches Verfahren beantragt oder eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn Zahlungsunfähigkeit besteht oder sich aus einem öffentlichen Verzeichnis Hinweise ergeben, aus der auf eine unmittelbar drohende oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden kann.

11. Gewerbliche Schutzrechte, Vertraulichkeit

11.1 Alle Zeichnungen, Planungen, Dateien, Richtlinien, Berechnungen und sonstigen Informationen, die dem Lieferanten physisch, mündlich oder digital für die Herstellung des Liefergegenstandes von Schuster überlassen werden („Konstruktionsinformationen“), bleiben Eigentum von Schuster; die vom Lieferanten nach besonderen Angaben von Schuster angefertigten Unterlagen gehen in dessen Eigentum über. Schuster behält sich die gewerblichen Schutzrechte an allen vom Lieferanten im Auftrag von Schuster erstellten Konstruktionsunterlagen vor; soweit dem Lieferanten im Rahmen der Abarbeitung der Bestellung ein gewerbliches Schutzrecht entsteht, hat er dies unverzüglich lastenfremd an Schuster

zu übertragen. Eine Abgeltung des übertragenen gewerblichen Schutzrechtes ist nur in gesetzlich unabdingbaren Fällen zu leisten.

11.2 Der Lieferant hat Konstruktionsinformationen, die Anfrage und Bestellung und die darauf basierenden Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Insbesondere die Konstruktionsinformationen dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur, soweit (i) diese Konstruktionsinformationen allgemein bekannt sind bzw. auf legal Weise bekannt werden, (ii) vom Lieferanten oder einem Dritten ohne Verwendung der Konstruktionsinformationen entworfen / gestaltet werden, (iii) Schuster hierzu ausdrücklich die Zustimmung erteilt oder (iv) der Gebrauch der Konstruktionsinformationen und die damit verbundenen gewerblichen Schutzrechte von Schuster ausdrücklich schriftlich lizenziert werden.

11.3 Auf Verlangen sind die Konstruktionsinformationen dem Besteller samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Digitale und sonstigen Kopien sind unverzüglich restlos zu löschen mit Ausnahme von im ordnungsgemäßen Geschäftsgang regelmäßig erstellten Sicherungskopien, die unzugänglich verwahrt werden müssen.

11.4 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Lieferant stellt Schuster von allen Ansprüchen aus der Benutzung gewerblicher Schutzrechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält Schuster vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Teile seiner Vorlieferanten wird der Lieferant vor der weiteren Verwendung auf Tauglichkeit und Fehlerfreiheit prüfen.

11.5 Der Lieferant haftet für alle Schäden, die Schuster aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

12. **Homepage und Werbematerial** Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers gestattet, auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung im Internet und auf Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.

13. **Erfüllungsort** Erfüllungsort ist die von Schuster vorgesehene oder von den Parteien vereinbarte Empfangsstelle.

14. **Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

14.1 Gerichtsstand ist Mannheim. Schuster kann nach seiner Wahl auch den Lieferanten an dessen Sitz verklagen.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Schuster sowie für alle mit diesem Vertrag in Verbindung stehenden außervertraglichen Schuldverhältnisse gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann die Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg, dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Für ungewollte Regelungslücken gilt diese Bestimmung entsprechend.